



Vereinsreg. Nr.:489460110

Fischerverein Traunsee

4810 Gmunden
Anton v. Satori-Straße 27

www.traunseefischer.at

Kindererlaubnisschein für die Orther Bucht (Hoffischer Orth) am Traunsee

2024

Allgemeine Bestimmungen:

Die Angelfischerei in der Orther Bucht darf nur unter strengster Beachtung des O.Ö. Landesfischereigesetzes und den besonderen Bestimmungen dieses Merkblattes ausgeübt werden.
Die Lizenz mit der Fangstatistik ist bei der Ausübung der Angelfischerei in der Orther Bucht stets mitzuführen und auf Verlangen dem Fischereischutzorgan vorzuweisen.
Alle entnommenen Fische sind unverzüglich in die Fangstatistik unter Angabe von Fischart, Länge und Uhrzeit einzutragen. Die Fangstatistik muss bis **15. Dezember** an den FV Traunsee retourniert werden.
Ohne fristgerecht abgegebener Fangstatistik wird keine neue Lizenz ausgestellt.
Die Fischerei darf von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeübt werden.
In der Schonzeit befindliche Fische dürfen nicht befischt werden.

Dieser Kindererlaubnisschein berechtigt Kinder bis 12 Jahre in Begleitung einer Person die im Besitz einer aml. Fischerkarte ist, zu den angeführten Bestimmungen mit einer Angelrute zu fischen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen, sowie gegen die Vorschriften des OÖ. Landesfischereigesetzes wird die Fischereilizenz ohne Rückerstattung der Lizenzgebühr entzogen.

Besondere Bestimmungen:

Die Fischereisaison beginnt am **1. April und endet am 30. September**

Außer der Orther Bucht ist das Fischen mit diesem Kindererlaubnisschein am ganzen See verboten. Verboten ist das Fischen vom Boot aus.

Gefischt werden darf vom Ufer aus und von der Ortherbrücke in Richtung Ortherbucht.
Für Jugendliche vom 12. bis zum 16. Lebensjahr hat dieser Erlaubnisschein in Verbindung mit der aml. Fischerkarte ebenfalls Gültigkeit.

Erlaubt ist:

Das Fischen mit einer Rute und Einfachhaken

Das Fischen mit Schwimmer und Naturköder

Das Grundfischen mit einem Haken

Das Spinnfischen mit Gummiköder bis zu einer max. Körperlänge von 8 cm mit Einzelhaken

Karpfen ab einer Länge von 60 cm müssen möglichst schonend zurückgesetzt werden

Der Lizenznehmer/Begleitperson verpflichtet sich auf Schwimmer und Boote besondere Rücksicht zu nehmen.

Verletzungen an Personen oder Beschädigungen an Booten liegt in der Eigenverantwortung des Lizenznehmers/Begleitperson. Der Verein übernimmt keine Haftung!

Es gilt die Traunsee Fischereiordnung

Schonzeiten und Mindestmaße laut Traunseefischereiordnung:		
Hecht	1. April - 15. Mai	50 cm
Brachse	16. Mai - 15. Juni	40 cm
Barsch	Keine Schonzeit	-----
Regenbogenforelle	1. Dez. - 15. März	30 cm
Karpfen	1. Mai - 31. Mai	Entnahmefenster 40 cm - 59 cm



Für alle anderen Fischarten gelten die im oberösterreichischen Landesfischereigesetz angeführten Schonzeiten und Mindestmaße.
Reinanken, Riedlinge und Maränen dürfen von Angelfischern nicht gefangen werden